

Satzung

des

Turnverein 1921 e.V. Leistadt

Bad Dürkheim-Leistadt



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1921 e.V. Leistadt“, abgekürzt „TV Leistadt“
2. Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim, Stadtteil Leistadt
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rh. unter der Registernummer VR 10303 DÜ eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Jahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des TV Leistadt ist die Förderung:
 - a. des Breitensports in seiner Vielgestaltigkeit einschließlich der sportlichen Jugendarbeit
 - b. der Fastnacht (traditionelles Brauchtums)
 - c. sportlicher und kultureller Veranstaltungen
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Abhaltung von Turn-, Sport- und Gymnastikstunden für Kinder, Jugendliche und erwachsene Mitglieder
 - b. Organisation von und Teilnahme an Fastnachtssitzungen
 - c. Durchführung von und Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) bis zur steuerlich zulässigen Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Turnerbundes und des Sportbundes Pfalz.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Kinder und Jugendliche
 - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Kinder und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung eines Gesuches auf Mitgliedschaft brauchen keine Gründe genannt zu werden.
3. Das neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des TV Leistadt und verpflichtet sich, diese anzuerkennen und zu beachten.
4. Mitglieder und solche Personen, die sich um den TV Leistadt besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied soll den TV Leistadt nach besten Kräften fördern, an Veranstaltungen sportlicher und gesellige Art teilnehmen und vor Schaden bewahren.
2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfall die Erbringung von Dienstleistungen zu beschließen. Daneben kann beschlossen werden, dass die Arbeitspflicht durch Umlagen abgelöst werden kann.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr an. Wählbar in die Organe des TV Leistadt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Sport-, Übungs- oder Spielverbot
2. Über die Dauer der Maßregelung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes in seiner nächsten Sitzung, die spätestens 4 Wochen nach Erteilung des Verbotes stattfinden muss.

§ 8 Beiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe, Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des TV Leistadt.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalenderjahres vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem TV Leistadt ausgeschlossen werden
 - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung des TV Leistadt
 - b. bei Störung des Vereinsfriedens und der inneren Ordnung
 - c. bei materieller und ideeller Schädigung des TV Leistadt
 - d. bei unehrenhaften Handlungen
 - e. bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung

Zuständig für den Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand. Er hat das betroffene Mitglied schriftlich über die erhobenen Vorwürfe zu informieren und aufzufordern, sich hierzu innerhalb vier Wochen zu äußern.

Der geschäftsführende Vorstand fällt auf diese Grundlage seine Entscheidung und teilt diese dem Mitglied mit Begründung schriftlich mit.

Berufung gegen den Ausschluss kann innerhalb vierzehn Tagen beim Gesamtvorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des TV Leistadt sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des TV Leistadt ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr statt zu finden und soll im 1. Quartal abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes
 - b. wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim erfolgen; Mitglieder, die außerhalb des Verteilungsbezirkes wohnen, müssen schriftlich eingeladen werden. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Kassenbericht durch den Kassenwart
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - e. Wahlen, soweit erforderlich
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Bekanntgabe des Haushaltvoranschlags und Genehmigung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden in einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sollen bis spätestens 31. Dezember dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des TV Leistadt eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Die Abstimmung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes aus der Mitgliederversammlung.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem/der Gesamtsportleiter(in)
 - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der Jugendleiter(in)
 - einem Abteilungsleiter(in) oder Übungsleiter(in) - aller im Verein aktiv betriebenen Sportarten
 - dem/der Kulturwart(in)
 - dem/der Hallenwart(in)
 - dem/der Leiter(in) für Bewirtungswesen
 - dem/der Pressewart(in)
 - und vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in).

3. Der TV Leistadt wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende (Vier-Augen-Prinzip).
4. Für die nachstehenden Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten.
 - b. Pacht- und Nutzungsverträge
 - c. Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem TV Leistadt und seinem Mitgliedern
 - d. der Abschluss von Geschäften mit einem über € 1.500,-- liegenden Gegenstandswert
 - e. Aufstellung einer Geschäftsordnung
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dessen Aufgaben. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder fünf seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen; er hat den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.
9. Der 1. Vorsitzende ist über die Zusammenkunft von Ausschüssen und Abteilungen vorher zu unterrichten und hat das Recht, an deren Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.

§ 14 Abteilungen

Für die im TV Leistadt betriebenen Aktivitäten zur Erfüllung des § 2 der Satzung können Abteilungen gebildet werden.

§ 15 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassen- und Belegprüfung

Die Kassen- und Belegprüfung des TV Leistadt erfolgt in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Um sicher zu stellen, dass die Parität der Vertreter im geschäftsführenden, als auch im Gesamtvorstand gewährleistet ist, können

- a. maximal drei in einer Abteilung aktive Personen in den geschäftsführenden Vorstand
- b. maximal zwei in einer Abteilung aktive Personen als Beisitzer in den Gesamtvorstand

gewählt werden.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der TV Leistadt eine Geschäftsordnung. Im Bedarfsfall können weitere Ordnungen vom Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Turnverein 1921 e.V. Leistadt

1. Die Auflösung des TV Leistadt kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des TV Leistadt schriftlich gefordert wurde

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des TV Leistadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 genehmigt.

Turnverein 1921 e.V. Leistadt
--- Der Vorstand ---